

Bundesblatt

112. Jahrgang

Bern, den 9. Juni 1960

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
*Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung der Gründungsakte der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

(Vom 3. Juni 1960)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung der Gründungsakte der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu unterbreiten.

I.

Der Anstoss zur Bildung einer Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche geht auf die Jahre 1951/52 zurück. Zu jener Zeit waren praktisch die Viehbestände von ganz Europa verseucht. Die damaligen Gesamtverluste wegen Maul- und Klauenseuche wurden auf ungefähr 400 Millionen Dollar geschätzt. Jedes Land bekämpfte die Seuche nach eigener Methode; ein einigermassen einheitliches Vorgehen war nicht möglich. Es war nicht zu verhindern, dass sich die Krankheit von einem Land auf das andere ausdehnte, bis beinahe der ganze Kontinent in Mitleidenschaft gezogen war. Dank der schon damals strengen und wirksamen schweizerischen Bekämpfungsmethode mit sofortiger Abschachtung des infizierten Viehbestandes, Verhängung scharfer Sperrmassnahmen und ringförmig angelegter Schutzimpfung war der unserem Lande entstandene Schaden relativ gering, mussten doch nur 9076 Stück Gross- und



Kleinvieh geschlachtet werden. Trotzdem kostete die Maul- und Klauenseuche-Bekämpfung 1951/52 (Tierentschädigungen, Impfstoffe und Impftierärzte) Bund und Kantone rund 7 Millionen Franken.

II.

Verschiedene Organisationen veranstalteten in jenen Jahren eine Reihe von internationalen Zusammenkünften, die vor allem von den europäischen Ländern besickt wurden, um eine internationale Lösung zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche zu finden. Im September 1952 lud der Generaldirektor der FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations = Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinigten Nationen) zu einer Konferenz nach Kopenhagen ein, an der 14 europäische Länder und das OIE (Office international des épizooties = Internationales Tierseuchenamt) sowie die OECE (Organisation européenne de coopération économique = Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit) vertreten waren. Es wurde beschlossen, eine «Europäische Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche» ins Leben zu rufen, welcher die verschiedenen Mitgliedstaaten mit einem jährlichen Beitrag ermöglichen sollten, ihre Aufgabe zu erfüllen. Nachdem dieser Vorschlag an der 7. Session der FAO genehmigt worden war, konnte sich die Kommission im Dezember 1953 konstituieren und am 12. Juni 1954 ihre Tätigkeit aufnehmen. Anfänglich waren 6 Staaten angeschlossen. Heute sind es deren 14, und zwar Belgien, Dänemark, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal und die Türkei.

III.

In der Gründungsakte vom 11. Dezember 1953, mit Änderungen vom 12. Juni 1957, sind in 19 Artikeln die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten niedergelegt, die einzuhalten sich jeder Staat durch seinen Beitritt verpflichtet. Die Jahresbeiträge sind im Anhang I für jedes Land in Dollar festgesetzt.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Artikel I in Verbindung mit Artikel XV regelt die Mitgliedschaft. Darnach kann jeder europäische Staat, der Mitglied der FAO oder des OIE ist, was für die Schweiz in beiden Fällen zutrifft, der Kommission beitreten, indem er sich der Gründungsakte der Kommission vorbehaltlos anschliesst.

Artikel II verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich zu bemühen, die Maul- und Klauenseuche zu unterdrücken, sanitätspolizeiliche Massnahmen zu treffen, wirksame Sperrvorschriften zu erlassen und eine oder mehrere der nachfolgenden Bekämpfungsmassnahmen anzuwenden:

1. Abschlachtung;
2. Abschlachtung, kombiniert mit Impfungen;
3. Schutzimpfung des gesamten Viehbestandes;
4. Schutzimpfung der Viehbestände rings um die Maul- und Klauenseucheherde.

Die Mitglieder unterstützen sich gegenseitig in der Lieferung von Vakzine und Virus bei einer gemeinsam beschlossenen Aktion und erteilen der Kommission alle Auskünfte über die Maul- und Klauenseuche in ihrem Lande.

Artikel III. Sitz der Kommission und ihres Sekretariates ist Rom. Die Kommission vereinigt sich normalerweise in Rom.

Artikel IV und V befassen sich mit der allgemeinen und speziellen Tätigkeit der Kommission. Die Zusammenarbeit mit dem OIE wird geordnet und die Verpflichtung aufgestellt, den Mitgliedstaaten alle technischen Weisungen und wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse zukommen zu lassen. Die Frage der Erstellung eines internationalen Laboratoriums soll geprüft und ein solches eventuell errichtet werden. Des weitern sind Massnahmen vorgesehen zur Vorratshaltung von Vakzine und Virus, deren Verteilung an die Mitglieder, und ausserdem Besprechungen und Beratungen an Ort und Stelle im Lande selbst zwecks wirksamerer Einflussnahme auf die Bekämpfungsmassnahmen. Sofern der für die Verwaltung budgetierte Kredit nicht vollständig gebraucht wird, kann der Überschuss durch Mehrheitsbeschluss der Kommission für die Vorratshaltung von Vakzine oder neue Aufgaben Verwendung finden.

Artikel VI ff. beschreiben die Organisation der Kommission, in der jedes Mitglied eine Stimme hat. Der Landesdelegierte sowie eventuell von ihm zugezogene Experten können allen Beratungen beiwohnen. Die Kosten der Delegation sind vom betreffenden Land zu bezahlen. Auch Beobachter aus Nichtmitgliedstaaten sind zu den Verhandlungen zugelassen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Sitzung der Kommission statt, zu der andere internationale Organisationen, die am Problem der Maul- und Klauenseuche ebenfalls interessiert sind, ihre Beobachter (ohne Stimmrecht) entsenden können.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt neben Spezialkommissionen mit einem bestimmten Auftrag einen sechsgliedrigen Arbeitsausschuss, der die Vorschläge für die Kommissionssitzungen ausarbeitet, Budget und Rechnung unterbreitet und für die Ausführung der gefassten Beschlüsse besorgt ist.

Artikel XIII regelt die jährlichen Beiträge, die nach einer Gesamtsumme von 50 000 Dollar berechnet werden. Danach beläuft sich der Beitrag der Schweiz auf 2500 Dollar (siehe Anhang I). Die Beiträge der einzelnen Länder sind auf Grund des Jahresbeitrages an die FAO, des Rindviehbestandes und des Bedrohungsgrades durch die Maul- und Klauenseuche nach einem bestimmten Schlüssel festgesetzt worden.

Artikel XVI enthält die Bestimmungen über den Austritt aus der Kommission, der nach einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich ist.

Artikel XVIII. Die Auflösung der Kommission erfolgt durch einen Dreiviertelmehrheitsbeschluss aller Mitglieder oder automatisch, wenn die Mitgliederzahl unter 6 sinkt.

IV.

In den vergangenen fünf Jahren hat die Tätigkeit der Kommission grosse Erfolge erzielt. Zahlreiche Beratungen und Besprechungen haben vor allem dazu geführt, dass in Griechenland und in der Türkei durch massive Schutzimpfungen und vereinzelt Abschachtungen eine Verbesserung der Seuchenlage erreicht und gleichsam eine Barrikade gegen das Übergreifen der Krankheit von Asien nach Europa errichtet werden konnte. Im allgemeinen haben sich, vom europäischen Standpunkt aus gesehen, die Seuchenverhältnisse ganz wesentlich gebessert. Durch die Vorratshaltung an Impfstoff sind die meisten Länder besser gewappnet als ehedem, und eine Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche, wie sie in den Jahren 1951/52 erfolgte, dürfte heute verhindert werden können.

Trotzdem liegt das Ziel, Europa von der Maul- und Klauenseuche vollständig zu befreien, noch in weiter Ferne, da die Anwendung der bewährten Abschachtungsmethode, in Verbindung mit Vakzination und strengen seuchenpolizeilichen Massnahmen, vorläufig noch nicht überall möglich ist. Immerhin wird auch da versucht, mittels umfangreicher Schutzimpfungen die Krankheit tunlichst einzudämmen.

V.

Mit dem OIE in Paris, das heute eine Weltorganisation darstellt und dessen Mitglied die Schweiz ist, soll eine Koordination und zugleich eine Arbeitsteilung angestrebt werden in dem Sinne, dass das OIE das Maul- und Klauenseuche-Problem in wissenschaftlich-technischer Hinsicht behandelt und der Kommission die praktische Durchführung zukommt. Das Projekt dieser Übereinkunft soll an der im Mai 1960 am Sitz des OIE stattfindenden Jahresversammlung zur Beratung gelangen. Der Wille zur engen Zusammenarbeit der beiden internationalen Organisationen kommt schon dadurch zum Ausdruck, dass der Präsident des OIE als Vizepräsident im Arbeitsausschuss der Kommission sitzt und der Direktor der OIE regelmässig zu den Kommissionstagungen eingeladen wird.

VI.

Die Schweiz ist nicht Mitglied dieser Kommission, hat aber gleichwohl zu verschiedenen Malen Beobachter an die Sitzungen delegiert, so vergangenes Jahr zu den Besprechungen des Arbeitsausschusses, die vom 22. bis 24. September 1959 in Wien stattfanden. Der schweizerische Beobachter – der Direktor des Eidgenössischen Veterinäramtes – hat sich bei dieser Gelegenheit wiederum ein Bild von der aktiven Tätigkeit der Kommission machen und an der Besichtigung des im Jahre 1957 auf Initiative der Kommission und mit finanzieller Unterstützung der FAO erbauten Maul- und Klauenseuche-Vakzine-Instituts, angegliedert an die Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung in Wien, teilnehmen können.

Es dürfte ohne weiteres verständlich sein, dass der Einfluss und das Gewicht der Beschlüsse der Europäischen Kommission bei den Landesregierungen um so

grösser ist, je mehr Staaten der Organisation angehören. Nachdem 14 europäische Länder der Kommission angeschlossen sind, finden sich unter den Nichtmitgliedern hauptsächlich die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und die Schweiz, die an der Maul- und Klauenseuche bekämpfung stark interessiert sind. Erhaltenen Informationen zufolge besteht bei den deutschen und französischen Veterinärbehörden der Wille zum Beitritt. Vorerst sind aber die zur Erfüllung der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen nötigen Mittel durch das betreffende Finanzministerium noch nicht bewilligt worden.

Die besondere geographische Lage der Schweiz in Europa bildete schon immer eine erhöhte Gefahr für die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche. Der grosse Import landwirtschaftlicher Produkte und von Fleisch, der Reiseverkehr per Bahn, Auto und Flugzeug sowie die zahlreichen Viehtransite bereiten den schweizerischen Veterinärbehörden erhebliche Sorgen. Es ist deshalb nicht zu vermeiden, dass jedes Jahr Seuchenfälle auftreten, die zahlenmässig starken Schwankungen unterliegen. So sind im Jahr 1959 13 Herde, 1958 53 und 1957 113 Ausbrüche festgestellt worden. Je nach Grösse des infizierten Bestandes kostet ein Seuchenfall die Bundeskasse im Durchschnitt 10 000 bis 20 000 Franken an Subventionen (Tierentschädigungen, Impfstoff, Impftierärzte usw.). Die Erfahrungen im abgelaufenen Jahr bestätigen erneut die seit Jahrzehnten erhärtete Tatsache, dass die Maul- und Klauenseuche immer wieder vom Auslande her in die Schweiz gebracht wird. Unser Land ist deshalb gut beraten, wenn es sich an den internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung dieser Seuche aktiv beteiligt. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Ergreifen von Massnahmen in der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bedeuten für die Schweiz keine neuen zusätzlichen Belastungen oder eine Änderung in der Bekämpfungsmethode. Die in Artikel II unter Ziffer 1, Punkt 1 und 2 vorgesehene Politik der Abschachtung, kombiniert mit Ringimpfung, ist schon seit vielen Jahren Bestandteil der erfolgreichen schweizerischen Bekämpfungsmethode. Ebenso bedeutet die verlangte Vorratshaltung von Vakzine und Virus keine zusätzliche finanzielle Belastung, da die Schweiz seit jeher in ihrem Vakzine-Institut in Basel einen Vakzine- und Virusvorrat hält, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein. In einigen europäischen Ländern liegen diese Verhältnisse weit ungünstiger, was sich um so bedrohlicher auswirkt, weil gerade diese Staaten als Einschleppungswege der Maul- und Klauenseuche aus dem europäischen Osten und aus Asien in Frage kommen könnten. Die in Artikel V der Gründungsakte vorgesehene Forderung, aus eigenen Mitteln der Europäischen Kommission Vakzine- und Virusvorräte anzulegen, erachten wir als ausserordentlich wichtig und glücklich. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, diese Vorräte im Notfall den betreffenden Ländern zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseucheherde sofort zur Verfügung zu stellen, um eine weitere Ausbreitung der Krankheit, die sich zu einer Bedrohung Europas auswirken könnte, zu verhindern. Ebenso kann die Kommission den in Entwicklung begriffenen Ländern, die zum Teil über unzureichende Seuchendienste verfügen, bei der Koordination der Anlage von internationalen Schutzringen zu Hilfe eilen. Es ist verständlich, dass alle diese Mass-

nahmen, die für den Schutz unserer Viehbestände eine grosse Bedeutung erlangen können, auch einen relativ hohen Finanzbedarf bedingen. Derselbe beträgt für die Schweiz nach dem jetzigen Verteilungsschlüssel 2500 Dollar pro Jahr. Dieser Ansatz scheint sowohl im Hinblick auf die Vergleichszahlen der FAO-Beitragsquoten wie der Viehbestände eher höher als derjenige für andere europäische Mitgliedländer. Wir werden uns deshalb bemühen, bei einer späteren Revision des Verteilungsschlüssels eine Reduktion des jährlichen schweizerischen Beitrages zu erreichen. Wichtig jedoch ist die Tatsache, dass die Verhinderung auch nur eines einzigen Seuchenfalles in der Schweiz als Folge der Arbeit der Europäischen Kommission den Jahresbeitrag mehr als aufwiegen würde.

* *
*

Wir beantragen Ihnen, durch Annahme des beiliegenden Beschlusses die Gründungsakte der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident und hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Juni 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Genehmigung der Gründungsakte der Europäischen
Kommission zur Bekämpfung der
Maul- und Klauenseuche**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1960,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Gründungsakte der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 11. Dezember 1953 wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu dieser Gründungsakte zu erklären.

Gründungsakte der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche¹⁾ Rom 1958

Einleitung

In Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die europäische Landwirtschaft vor erneuten schweren Verlusten durch Maul- und Klauenseucheausbrüche zu bewahren, gründen die vertragsschliessenden Staaten hierdurch eine Kommission, genannt Europäische Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, deren Aufgabe es ist, auf nationaler und internationaler Ebene die Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Europa zu fördern.

Artikel I

Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (nachstehend «Kommission» genannt) setzen sich zusammen aus europäischen Staaten, welche Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (nachstehend «Organisation» genannt) oder des Internationalen Tierseuchenamtes (nachstehend «Amt» genannt) sind und gemäss den Bedingungen in Artikel XV die vorliegende Gründungsakte anerkennen. Die Kommission kann mit einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmen – unter Vorbehalt, dass eine solche Mehrheit grösser ist als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl – mit Zustimmung des Rates (Council) der Organisation gemäss den Bestimmungen von Artikel XV (3) jeden andern Staat als Mitglied aufnehmen, der ein Aufnahmegesuch stellt und mittels Urkunde die zum Zeitpunkt der Aufnahme sich in Kraft befindenden Bestimmungen der Gründungsakte anerkennt.

Die Organisation, das Amt und die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit haben das Recht, sich an allen Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse vertreten zu lassen. Die Vertreter haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel II

Verpflichtungen der Mitglieder in Sachen eigene Seuchenpolizei und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Maul- und Klauenseuche zu bekämpfen und das Ziel der endgültigen Tilgung anzustreben, indem sie wirksame Sperrvorschriften erlassen und sanitätspolizeiliche Massnahmen anordnen sowie eine oder mehrere der folgenden Methoden anwenden:

¹⁾ Ergänzt durch die Kommission in ihrer 4. Sitzung vom 2./3. April 1957 in Rom und am 12. Juni 1957 bestätigt durch den Rat der Organisation an der 26. Sitzung in Madrid vom 3. bis 14. Juni 1957.

- a. Abschlachtung,
- b. Abschlachtung, kombiniert mit Schutzimpfungen,
- c. Schutzimpfung des gesamten Viehbestandes,
- d. Schutzimpfung der Viehbestände rings um die Maul- und Klauenseucheherde.

Die gewählten Methoden sind strikte durchzuführen.

2. Mitglieder, welche die unter Ziffer 2 oder 4 erwähnten Methoden zur Anwendung bringen, verpflichten sich zur Haltung eines Vorrates an Virus für die Vakzineproduktion sowie eines genügenden Vorrates an Vakzine zum Schutz gegen die Ausbreitung der Seuche im Falle eines Ausbruchs. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung in allen Bekämpfungsmassnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche, nötigenfalls besonders bei der Abgabe von Vakzine und Virus. Die notwendigen Mengen an Virus- und Vakzinevorräten für den nationalen und internationalen Bedarf werden von den Mitgliedern entsprechend den Beschlüssen der Kommission und den Empfehlungen des Amtes festgesetzt.

3. Die Mitglieder treffen Anordnungen, damit bei Maul- und Klauenseucheausbrüchen der Virustyp eruiert und das Ergebnis unverzüglich der Kommission sowie dem Amt gemeldet wird.

4. Die Mitglieder lassen der Kommission jede ihr zur Erfüllung der Aufgaben dienende Information zukommen. Im besonderen haben die Mitglieder die Kommission und das Amt unverzüglich von jedem Ausbruch von Maul- und Klauenseuche sowie dessen Ausdehnung in Kenntnis zu setzen und der Kommission weitere von ihr angeforderte detaillierte Berichte zuzustellen.

Artikel III

Sitz

1. Sitz der Kommission und ihres Sekretariates ist Rom, wo sich der Hauptsitz der Organisation befindet.

2. Sitzungen der Kommission finden an deren Sitz statt, ausgenommen dann, wenn an einer früheren Sitzung etwas anderes beschlossen wurde, oder beim Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände gemäss Beschluss des Arbeitsausschusses.

Artikel IV

Allgemeine Aufgaben

Die allgemeinen Aufgaben der Kommission sind folgende:

1. Durch den Generaldirektor der Organisation wird im Rahmen der zwischen der Organisation und dem Amt bestehenden Vereinbarungen eine Übereinkunft getroffen, die garantiert, dass

- a. alle Mitglieder bezüglich der Probleme der Maul- und Klauenseuchebekämpfung in technischer Hinsicht beraten werden;
- b. über Seuchenausbrüche und die Feststellung des Virus unverzüglich eingehend orientiert werden;
- c. spezielle Forschungsarbeiten betreffend Maul- und Klauenseuche durchgeführt werden.

2. Sammeln von Informationen über nationale Bekämpfungspläne und über Forschungen.

3. Bestimmung, in Verbindung mit den betreffenden Mitgliedern, von Art und Umfang der von Mitgliedern benötigten Unterstützung zur Durchführung ihres nationalen Bekämpfungsplanes.

4. Anregungen und Organisieren gemeinsamer Aktionen, wo immer dies erforderlich ist, um Schwierigkeiten bei der Durchführung des Bekämpfungsplanes zu überwinden. Zu diesem Zwecke sind Massnahmen anzuordnen zur Erhältlichmachung hinreichender Hilfsmittel, zum Beispiel durch Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern für die Produktion und Lagerhaltung von Vakzine.

5. Vorbereitungen zur Erleichterung der Virustypenbestimmung.

6. Prüfung der Möglichkeiten für die Erstellung internationaler Laboratorien für die Virustypenbestimmung und die Vakzineproduktion.

7. Führung einer genauen und fortlaufenden Kontrolle über die Virus- und Vakzinevorräte in den verschiedenen Ländern.

8. Beratung anderer Organisationen über die Verwendung aller verfügbaren Fonds für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Europa.

9. Abschluss von Übereinkommen durch den Generaldirektor der Organisation mit andern Organisationen, regionalen Gruppen oder mit Nichtmitgliedstaaten der Kommission zwecks Mitwirkung bei der Arbeit der Kommission oder ihrer Komitees oder zur gemeinsamen Unterstützung bei Problemen der Maul- und Klauenseuchebekämpfung. Diese Übereinkommen können die Gründung von Komitees oder die Beteiligung an solchen in sich schliessen.

10. Prüfung und Genehmigung des Berichtes des Arbeitsausschusses über die Tätigkeit der Kommission, die Jahresrechnung und das Budget sowie des Bekämpfungsplanes für das laufende Jahr. Der Generaldirektor leitet den Bericht an den Rat der Organisation weiter.

Artikel V

Besondere Aufgaben

Die besonderen Aufgaben der Kommission sind folgende:

1. Hilfe bei der Bekämpfung von Seuchenausbrüchen in kritischen Lagen, wie die Kommission und die betreffenden Mitglieder sie als nützlich erachten. Zu diesem Zweck kann die Kommission oder ihr Arbeitsausschuss, in Einklang

mit den Bestimmungen von Artikel XI (5), jeden nicht verpflichteten Betrag des Administrativbudgets gemäss Artikel XIII (7) benützen, ebenso wie jeden Überschussbetrag, welcher gemäss Artikel XIII (4) für Notfälle bestimmt ist.

2. Anordnung entsprechender Massnahmen auf folgenden Gebieten:

- a. Produktion und Lagerung von Virus und Vakzine durch die Kommission oder auf ihre Rechnung zur Abgabe an die Mitglieder im Bedarfsfall.
- b. Nötigenfalls Unterstützung bei der Anlegung von Impfschutzringen zur Verhinderung der Seuchenausbreitung.

3. Ausführung weiterer spezieller Projekte von Mitgliedern oder des Arbeitsausschusses, die von der Kommission genehmigt werden und der Erreichung der Ziele der Kommission, wie sie in dieser Gründungsakte niedergelegt sind, dienen.

4. Das Guthaben des Verwaltungsbudgets kann benützt werden für die in § 2 und 3 dieses Artikels beschriebenen Zwecke, falls dies durch die Kommission oder eine Zweidrittelsmehrheit bewilligt wird, vorausgesetzt eine solche Mehrheit stellt mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder dar.

Artikel VI

Organisation

1. Jeder Mitgliedstaat ist an den Kommissionssitzungen durch einen einzigen Delegierten vertreten, welcher von einem Stellvertreter, von Experten und Ratgebern begleitet sein kann. Stellvertreter, Experten und Ratgeber können an den Verhandlungen der Kommission teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht, ausgenommen wenn ein Stellvertreter vorschriftsgemäss bevollmächtigt ist, den Delegierten zu ersetzen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Kommission werden von der Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen in den in dieser Gründungsakte erwähnten Fällen. Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder bildet das Quorum.

3. Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung wählt die Kommission einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten unter den Delegierten. Diese Funktionäre bleiben im Amt bis zur nächsten ordentlichen Sitzung. Sie sind wiederwählbar.

4. Der Generaldirektor der Organisation beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission mindestens einmal jährlich eine ordentliche Sitzung ein. Ausserordentliche Sitzungen kann er im Einverständnis mit dem Präsidenten der Kommission oder auf gestelltes Begehren auf Grund eines Kommissionsbeschlusses an ordentlichen Sitzungen oder auf Wunsch mindestens eines Drittels der Mitglieder während der Intervalle zwischen den ordentlichen Sitzungen einberufen.

Artikel VII

Komitees

1. Die Kommission kann temporäre, Sonder- oder ständige Komitees ernennen, die von der Kommission zu bearbeitenden Fragen prüfen und Bericht erstatten.
2. Diese Komitees werden durch den Generaldirektor der Organisation im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission einberufen, und zwar zu einem Zeitpunkt und an Orten, die dem Zweck entsprechen, wofür sie bestellt wurden.
3. Die Kommission bestimmt die Mitglieder solcher Komitees.
4. Jedes Komitee wählt einen eigenen Präsidenten.

Artikel VIII

Richtlinien und Reglement

1. Gemäss den Bestimmungen dieser Gründungsakte verfasst die Kommission im Einvernehmen mit dem Generaldirektor der Organisation ihre eigenen Richtlinien über das Vorgehen und die finanzielle Regelung in Übereinstimmung mit denjenigen der Organisation.

Artikel IX

Beobachter

1. Die Regierung jedes Staates, der nicht Mitglied der Kommission ist, kann sich mit Zustimmung der Kommission an jeder ihrer Sitzungen oder derjenigen seiner Komitees durch einen Beobachter vertreten lassen, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.
2. Andere internationale Organisationen mit einschlägigen Interessen können sich mit Zustimmung der Kommission an deren Sitzungen oder denjenigen der Komitees durch einen Beobachter (ohne Stimmrecht) vertreten lassen.

Artikel X

Arbeitsausschuss

1. Zu Beginn der ordentlichen Sitzungen wählt die Kommission einen Arbeitsausschuss, der sich aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kommission sowie drei Delegierten von Mitgliedstaaten zusammensetzt. Der Präsident der Kommission ist Präsident des Arbeitsausschusses.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Arbeitsausschusses dauert bis zur nächsten ordentlichen Sitzung. Sie sind wiederwählbar.

3. Wenn im Arbeitsausschuss vor Ablauf des festgesetzten Termins eine Vakanz eintritt, kann das Komitee einen der Kommission angehörenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Vertreter bis zum Ende der Amtsdauer zu ernennen.

4. Der Arbeitsausschuss tritt mindestens einmal zwischen zwei ordentlichen Sitzungen zusammen.

5. Das Sekretariat der Kommission übernimmt auch dasjenige des Komitees.

Artikel XI

Aufgaben des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuss hat die Aufgaben:

1. der Kommission Vorschläge allgemeiner Natur und über das Tätigkeitsprogramm zu unterbreiten;

2. für die Durchführung des von der Kommission genehmigten Arbeitsplanes zu sorgen;

3. der Kommission Programmentwurf, Budget und Rechnung zu unterbreiten;

4. den Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission auszuarbeiten und denselben zur Genehmigung und Weiterleitung an den Generaldirektor der Organisation zu unterbreiten;

5. alle ihr von der Kommission übertragenen Arbeiten, insbesondere im Hinblick auf die unter Artikel V (1) genannten Notfälle, durchzuführen.

Artikel XII

Verwaltung

1. Das Sekretariatspersonal der Kommission wird mit Genehmigung des Arbeitsausschusses vom Generaldirektor ernannt und ist für Verwaltungsangelegenheiten dem Generaldirektor verantwortlich. Die Anstellungsbedingungen sind die gleichen wie für das Personal der Organisation.

2. Die Ausgaben der Kommission werden aus dem Verwaltungsbudget bestritten, ausgenommen wenn sie sich auf Personal oder Auslagen beziehen, die ohnehin von der Organisation getragen werden. Die von der Organisation übernommenen Ausgaben werden im Rahmen eines durch den Generaldirektor erstellten und durch die Konferenz der Organisation entsprechend dem Verwaltungsreglement und den finanziellen Bestimmungen genehmigten Jahresbudgets festgesetzt und bezahlt.

3. Die den Delegierten und ihren Stellvertretern sowie den Experten und Beratern durch die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission und seiner Komitees entstehenden Auslagen werden von den betreffenden Regierungen festgesetzt und bezahlt.

Artikel XIII

Finanzierung

1. Jedes Kommissionsmitglied zahlt jährlich einen Anteil an das Verwaltungsbudget auf Grund eines Verteilungsschlüssels, der von einer Zweidrittelsmehrheit der Kommissionsmitglieder genehmigt sein muss. Für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Gründungsakte werden diese Anteile entsprechend dem in Beilage I angegebenen Verteilungsschlüssel festgesetzt. Das Budget der Kommission für Verwaltungsangelegenheiten wird für die ersten fünf Jahre auf der Basis von jährlich 50 000 US Dollar erstellt, unter Vorbehalt von Änderungen der Beilage I innerhalb dieser Periode. Diese Summe wird erhöht durch die Beiträge von Nichtmitgliedern gemäss nachstehendem § 2.

2. Beiträge von in Beilage I nicht aufgeführten Mitgliedern werden durch die Kommission festgesetzt, wobei der obenerwähnte Verteilungsschlüssel Anwendung findet.

3. Die unter § 1 und 2 aufgeführten jährlichen Beiträge sind vor Ende des ersten Monats des Finanzjahres, für welche sie fällig sind, einzuzahlen. Das Finanzjahr ist das gleiche wie das Verwaltungsjahr der Organisation.

4. Von einem Mitglied oder von Mitgliedern, von Organisationen oder Privaten können in dringenden Bedarfswfällen zur Durchführung besonderer Projekte oder Massnahmen, die von der Kommission oder dem Arbeitsausschuss gemäss Artikel V angeordnet oder empfohlen werden, zusätzliche Beiträge angenommen werden.

5. Die Mitgliederbeiträge sind zahlbar in der von der Kommission mit dem betreffenden Mitglied vereinbarten Wahrung.

6. Die eingehenden Beitrage gelangen in einen Einlagefonds, der vom Generaldirektor der Organisation gemäss der Finanzordnung der Organisation verwaltet wird.

7. Auf Ende jedes Finanzjahres wird jeder unbenutzte Saldo des Verwaltungsbudgets auf besondere Rechnung gebucht und ist fur die in Artikel IV und V umschriebenen Zwecke verfugbar.

Artikel XIV

Abanderungen

1. Diese Grundungsakte kann durch die Kommission bei einer Zweidrittelsmehrheit der gultigen Stimmen modifiziert werden, vorausgesetzt, dass es sich dabei um mehr als die Halfte der Mitgliederzahl handelt. Abanderungen werden nur wirksam nach Genehmigung des Rates der Organisation vom Zeitpunkt des Beschlusses des Rates an. Jede Abanderung, die fur die Mitglieder neue Verpflichtungen nach sich zieht, tritt nach deren Einverstandnis in Kraft.

2. Abanderungsvorschlage betreffend die Grundungsakte konnen von jedem Kommissionsmitglied anhand einer Mitteilung dem Prasidenten der Kommission

und dem Generaldirektor der Organisation unterbreitet werden. Der Generaldirektor setzt die Kommissionsmitglieder von den Abänderungsvorschlägen in Kenntnis.

3. Kein Abänderungsvorschlag der gegenwärtig gültigen Gründungsakte kann auf die Tagesordnung einer Session gesetzt werden, wenn der Generaldirektor der Organisation nicht mindestens 120 Tage vor Eröffnung der Session davon benachrichtigt worden ist.

Artikel XV

Beitritt

1. Die Anerkennung dieser Gründungsakte erfolgt vorbehaltlos.

2. Der Beitritt erfolgt durch Meldung an den Generaldirektor der Organisation und wird, falls es sich um Mitglieder der Organisation oder des Amtes handelt, nach Eingang einer solchen Meldung beim Generaldirektor wirksam, welcher unverzüglich alle Kommissionsmitglieder davon in Kenntnis setzt.

3. Die Mitgliedschaft von Staaten, die weder Mitglieder der Organisation noch des Amtes sind, wird wirksam zu dem Zeitpunkt, an welchem der Rat dem Gesuch um Mitgliedschaft gemäss den Bestimmungen von Artikel I entsprochen hat.

Artikel XVI

Austritt

1. Die Mitglieder können jederzeit nach Ablauf eines Jahres vom Datum ihres Beitrittes an oder demjenigen des Inkrafttretens der Gründungsakte, je nachdem welches das spätere Datum ist, durch schriftliche Mitteilung an den Generaldirektor der Organisation ihren Austritt erklären. Der Generaldirektor benachrichtigt unverzüglich die Kommissionsmitglieder. Der Austritt erhält ein Jahr nach Eingang des Austrittsgesuches Gültigkeit.

2. Die Nichtbezahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen wird als Austritt des seinen Verpflichtungen nicht nachkommenden Mitgliedes aus der Kommission betrachtet.

3. Jedes Kommissionsmitglied, das aus der Organisation oder dem Amt ausgetreten ist und somit diesen zwei Institutionen nicht mehr angehört, wird gleichzeitig als aus der Kommission ausgetreten betrachtet.

Artikel XVII

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Falls über die Auslegung oder die Anwendung dieser Gründungsakte Streitigkeiten entstehen, kann der Generaldirektor der Organisation durch ein Mitglied oder die Mitglieder um die Bildung eines Komitees zur Prüfung der Streitfrage ersucht werden.

2. Nach Konsultation der betreffenden Mitglieder ernennt hierauf der Generaldirektor ein Expertenkomitee, in dem die interessierten Mitglieder vertreten sein sollen. Das Komitee prüft die Streitfrage unter Benützung sämtlicher Dokumente und anderer Unterlagen, die von den betreffenden Mitgliedern unterbreitet werden. Das Komitee legt den Bericht dem Generaldirektor der Organisation vor, welcher ihn an die interessierten Mitglieder sowie an die übrigen Kommissionsmitglieder weiterleitet.

3. Obschon die Empfehlungen eines solchen Komitees unverbindlichen Charakter besitzen, anerkennen die Kommissionsmitglieder dieselben als Grundlage zu einer neuen Prüfung der die Unstimmigkeit hervorgerufenen Angelegenheit durch die interessierten Mitglieder.

4. Die Kosten für die Experten werden von den betreffenden Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.

Artikel XVIII

Aufhebung

1. Die vorliegende Gründungsakte kann durch Dreiviertelmehrheitsbeschluss der Kommissionsmitglieder aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt automatisch, wenn infolge von Austritten die Mitgliederzahl unter 6 sinkt.

2. Bei Aufhebung der Gründungsakte werden die Aktiven der Kommission durch den Generaldirektor der Organisation liquidiert und nach Erfüllung aller Verpflichtungen wird der Überschuss entsprechend dem geltenden Verteilungsschlüssel proportional unter die Mitglieder verteilt. Staaten, die mit den Beiträgen für zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand sind und deshalb gemäss Artikel XVI (2) als ausgetreten betrachtet werden, sind nicht berechtigt zu einem Anteil an den Aktiven.

Artikel XIX

Inkraftsetzung

1. Die vorliegende Gründungsakte tritt in Kraft, sobald der Generaldirektor der Organisation die Aufnahmegesuche von 6 Mitgliedstaaten der Organisation oder des Amtes erhalten hat, vorausgesetzt deren Beiträge machen mindestens 30 Prozent des in Artikel XIII (1) vorgesehenen Verwaltungsbudgets aus.

2. Der Generaldirektor teilt allen Staaten, die eine Beitrittsurkunde vorgelegt haben, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gründungsakte mit.

3. Der Text der vorliegenden Gründungsakte in den offiziellen Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch wurde am 11. Dezember 1953 durch die Konferenz der Organisation genehmigt.

4. Zwei Kopien des Textes der Gründungsakte werden vom Präsidenten der Konferenz und dem Generaldirektor der Organisation beglaubigt. Eine Kopie wird beim Generalsekretariat der Vereinigten Nationen und die andere in den Archiven der Organisation deponiert. Weitere Kopien dieses Textes werden durch den Generaldirektor beglaubigt und den Kommissionsmitgliedern zugestellt mit Angabe des Datums des Inkrafttretens der Gründungsakte.